



Orientierung für Anlässe mit grosser Personenbelegung

Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutzrichtlinie 12 -15de (Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz) und 16-15de (Flucht- und Rettungswege)

1 Geltungsbereich

Räume mit einer Belegung von mehr als 300 Personen, wie Mehrzweck- Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Dancings, Discos, Theater, Kinos, etc.

Beim Betrieb und der Benützung von Räumen mit grosser Personenbelegung sind zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen die geltenden Brandschutzvorschriften einzuhalten.

2 Technische Massnahmen

- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Rettungszeichen müssen dauernd eingeschaltet sein, wenn sich Personen im Raum aufhalten.
- Im Raum sowie in den Fluchtwegen muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die bei Störung der normalen künstlichen Beleuchtung rechtzeitig und für eine Dauer von mindestens 60 Minuten wirksam ist.
- Bei Belegungen von **weniger als** 2 Pers./m² sind Türbeschläge nach SN EN 179 («Panikschlösser»), bei Belegungen von **mehr als** 2 Pers./m² solche nach SN EN 1125 («Panikstangen») erforderlich.

3 Maximale Personenbelegung Anzahl und Breite der Fluchtwege

- Bei Belegungen von mehr als 300 Personen sind mindestens zwei Raumausgänge mit jeweils mindestens 1.2 m Breite erforderlich.
- Die Ausgänge müssen entweder direkt oder über mindestens zwei voneinander unabhängige

Korridore und/oder Treppenhäuser ins Freie führen.

4 Maximal zulässige Personenbelegung

Ausgang ebenerdig

pro 60 cm Ausgangsbreite 100 Personen
Beispiel: Ausgangsbreiten 2 x 1.2 m, = 2,4 m
= maximal 400 Personen im Raum zulässig

Ausgang über Treppen

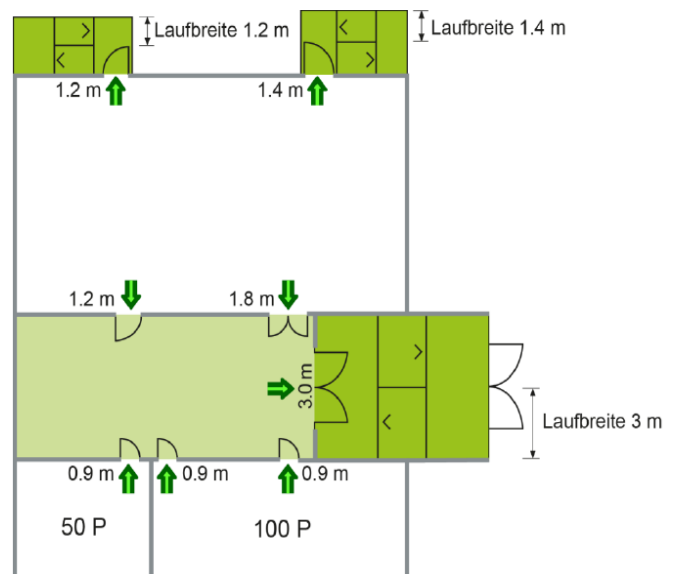
pro 60 cm Ausgangsbreite 60 Personen
Beispiel: Ausgangsbreiten 2 x 1.2 m, = 2,4 m
= maximal 240 Personen im Raum zulässig

5 Beispiele für mögliche Personenbelegung

Ausgangslage: Ausgangsbreite Saal total: 5,60 m
Lage im Erdgeschoss (Fluchtwege nicht über Stufen)

$5,60 \text{ m} / 0,60 \text{ m} \times 100 = 933 \rightarrow$ **Max. Personenzahl**

Lage im Ober- / Untergeschoss (Fluchtwege über Stufen)





5,60 m / 0,60 m x 60 = 560 → **Max. Personenzahl**

6 Betriebliche Massnahmen

- Notausgangstüren müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können. Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege müssen auf ganzer Breite freigehalten werden.
- Sicherheitsbeleuchtungen sind gemäss den Angaben des Herstellers periodisch auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und, falls notwendig, instand zustellen.
- Rettungszeichen sind jederzeit gut sichtbar zu halten.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillierzwecken) ist in Räumen mit grosser Personenbelegung, in Fluchtwegen und in Räumen unter Terrainhöhe nicht zugelassen.
- Rauchzeugreste sind in nichtbrennbare Behälter mit angebauten Deckeln zu entsorgen.
- Brandschutztüren sind in geschlossener Stellung zu halten.
- Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher müssen zugänglich sein.
- Offenes Feuer ist in Räumen mit grossen Personenbelegungen nicht zulässig, ausgenommen davon sind Kerzen zu Dekorationszwecken.
- Bezüglich Indoorfeuerwerk verweisen wir auf unser Merkblatt «Indoorfeuerwerk in Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr».
- Bezüglich Dekorationen verweisen wir auf unser Merkblatt «Dekorationen in Räumen mit grosser Personenbelegung».

6 Kontakt

Telefonisch über 061 927 11 11 oder
via Mail praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/praevention

